

Gumbinner Kreisblatt.

Herausgegeben vom Königl. Landratsamt in Gumbinnen.

Insertionspreis

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 Mk. jährlich.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Jul. Hippiel Nachf. Gumbinnen.

pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 P

Nr. 24.

Ausgegeben Gumbinnen, den 17. Juni.

1911

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 481. Der Herr Oberpräsident der Provinz Ostpreußen hat dem Vorstand des Verbandes der Geflügelzüchtervereine in der Provinz Ostpreußen die Erlaubnis erteilt, bei der am 25., 26. und 27. November d. J. in Königsberg stattfindenden großen Geflügelausstellung des Ostpreussischen Vereins für Geflügel-, Vogel- und Kanarienzucht eine Verlosung von Nutzgeflügel Tauben, Geräten u. s. w. unter Verabreichung von höchstens 4000 Losen zum Preise von je 50 Pf. zu veranstalten.

Die Lose sind mit dem Vermerke zu versehen, daß ihr Vertrieb für den Bereich der Provinz Ostpreußen gestattet ist.
Gumbinnen, den 31. Mai 1911.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 482. Für den Standesamtsbezirk Stannaitischen Nr. 12 im Kreise Gumbinnen habe ich den Oberinspektor Dahms in Domäne Stannaitischen zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Gumbinnen, den 30. Mai 1911.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 483. Der argentinische Bürger General Francisco Reynolds ist zum argentinischen Generalkonsul für das deutsche Reich mit dem Amtssitze in Hamburg anstelle des zu anderweitiger Verwendung abberufenen Generalkonsuls José F. Lopez ernannt und ihm das Reichssequatur erteilt worden.

Gumbinnen, den 7. Juni 1911.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 484. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 über die Anzeigepflicht und die Ermittlung bei Bisseverletzungen von Menschen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere vielfach nicht beobachtet worden sind.

Nach § 1 des obengenannten Gesetzes ist jede Verletzung durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörden innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen. Wechselt der Erkrankte die Wohnung oder den Aufenthaltsort, so ist dies innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis bei der Polizeibehörde, bei einem Wechsel des Aufenthaltsorts, auch bei derjenigen des neuen Aufenthaltsortes, zur Anzeige zu bringen. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung der Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter 2—5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Die Polizeibehörde muß, sobald sie von einer Bisseverletzung durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere Kenntnis erhält, den zuständigen beamteten Arzt sofort benachrichtigen, der alsdann an Ort und Stelle die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen hat.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 35 Ziffer 1 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Gumbinnen, den 10. Juni 1911.

Der Landrat.

Nr. 485. Invaliden-Prüfungsgeschäft.

Das diesjährige Invaliden-Prüfungsgeschäft für den Kreis Gumbinnen wird in Gumbinnen am 17., 18., 19., 20. und 21. Juli im Bürgergarten stattfinden.

Die zur Vorstellung gelangenden Rentenempfänger und Invaliden werden hierzu beordert. Dieselben haben sich mit reiner Leibwäsche, einem guten, ordnungsmäßigen Anzuge zu versehen, ihre militärischen Orden und Ehrenzeichen anzulegen und sämtliche Militärpapiere (Paß bezw. Entlassungsschein pp.) sowie das Pensionsquittungsbuch mitzubringen.

Die Rentenempfänger pp. melden sich zu den in den einzelnen Befehlungen angegebenen Zeiten in dem bezüglichen Geschäftslokal bei dem Bezirksfeldwebel unter Vorzeigung ihres Beorderungsschreibens.

Diejenigen beordneten Mannschaften, welche wegen Krankheit oder sonstiger zwingender Gründe nicht erscheinen können, müssen solches rechtzeitig unter Einwendung bezüglicher Bescheinigungen (Kreisarzt, Landrat, Amtsvorsteher) der Kontrollstelle anzuzeigen.

Gumbinnen, den 18. Mai 1911.

Königliches Bezirkskommando.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, den Inhalt vorstehender Bekanntmachung sofort zur Kenntnis ihrer Ortseingesessenen zu bringen.

Gumbinnen, den 2. Juni 1911.

Der Landrat.

Nr. 486. Am 20. d. Mts., vormittags 9 Uhr findet im Zimmer Nr. 17 des Amtsgerichtsgebäudes in Gumbinnen eine Waisenratsversammlung statt, zu der das königliche Amtsgericht, die Waisenräte von Blumberg, Gr. und Klein Cannabinnen, Chorbuden, Corellen, Carmohnen, Drutischken, Didsbiddern, Groß und Klein Dagen, Dakfemmen, Dauginten, Ebernanglen, Eißeln, Ernberg, Eberischken, Freudenhoch, Florfemmen, Friedrichsfelde, Dorf und Gut Gerwischfemmen, Guddatichken, Grünhaus, Vorkwerk Gudin, Domäne und Dorf Grünweitschen, Girnen, Gerichwillaulen, Ganderfemmen, Gerwischken, Grünbeide, Girnehlen, Försterei Grünwalde, Groß und Klein Gaudischfemmen, Gertischen, Heinrichsdorf, Johannisthal, Jonasihal, Jodklaufen, Jodzuhnen, Jodken, Jodeln, Jogelehnen, Judnichken, Jädstein, Judtichken, Jodupchen, Jichdaggen, Jodkleibken, Kasenowaken, Kallnen, Ruten, Rubbeln, Krausenwalde, Ruttifuhnen, Karbamupchen, und Railen geladen hat.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher dieser Ortschaften ersuche ich, dafür zu sorgen, daß die Waisenräte oder deren Stellvertreter zu dem Termin erscheinen.

Gumbinnen, den 14. Juni 1911.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Königlicher Landrat.

Nr. 487. Beim Austreiben und Hüten des Viehes an den Kiesstraßen wird es oft unterlassen, das Betreten der Gräben, Böschungen und des noch nicht ausgebreiteten Ergänzungskieses, sowie das Umbrechen der Wegeebäume durch das Vieh zu verhüten. In ihrem eigenen Interesse ersuche ich die Herren Besitzer, durch entsprechende Belehrungen ihrer Hirten derartigen Beschädigungen möglichst vorzubeugen, da ich nötigenfalls die einzelnen Güter und Gemeinden zum Wiederherstellen der Grabenböschungen, Nachlieferung von Ergänzungskies und Anpflanzung der Wegeebäume un-nachlässiglich werde anhalten lassen.

Gumbinnen, den 12. Juni 1911.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Nr. 488. Die Pläne der Eisenbahn Darkehmen-Gumbinnen, sowie das Verzeichnis der eisenbahnseitig herzustellenden Brücken, Durchlässe, Gräben und Flußverlegungen und das Verzeichnis der eisenbahnseitig herzustellenden Überwege, Wegeverlegungen und Parallelwege liegen vom 17. Juni bis 1. Juli d. Js. im Geschäftszimmer 6 des Kreis-Ausschusses während der Bureaustunden für die Interessenten zur Einsicht aus.

Ich bringe dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen gegen die Pläne schriftlich dem Kreis-Ausschuß hieselbst einzureichen oder in dem Geschäftszimmer des Kreis-Ausschusses mündlich zu Protokoll zu geben sind.

Gumbinnen, den 13. Juni 1911.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses, Landrat.

Nr. 489. Der Besitzer Gottlieb Hornung in Jodupchen ist zum Waisenrat für die Gemeinde Jodupchen bestellt worden.

Gumbinnen, den 14. Juni 1911.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses, Königl. Landrat.

Nr. 490. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 3. Juli 1897 (Kreisblatt Nr. 41) betreffend die Erteilung des Baukonzesses zur Vornahme von Veränderungen von Kunstdenkmälern bringe ich von Neuem in Erinnerung, daß vor Erteilung der Genehmigung zur Ausführung von Veränderungen an Bauwerken von künstlerischem oder geschichtlichem Wert in jedem Falle die Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten einzuholen ist.

Die diesbezügliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten beschränkt sich nicht allein auf Um- und Erweiterungsbauten und den Abbruch der ganzen Bauwerke, sondern findet auch auf Veränderungen an allen Einbauten, sie mögen mit dem eigentlichen Bauwerk fest oder lose verbunden, massiv, aus Holz oder Metall hergestellt sein, und auf Veränderungen an Ausstattungsstücken jeglicher Art Anwendung.

Gumbinnen, den 14. Juni 1911.

Der Landrat.

Ab- und Zugänge von Arbeitern betreffend.

Nr. 491. Die hiesige Stadt-Polizei-Verwaltung und die Herren Amtsvorsteher ersuche ich hiermit, mir eine Nachweisung über den Abgang einheimischer Arbeiter durch Sachfengängerei und Auswanderung, sowie ferner über den Zugang russisch- und galizisch-polnischer Arbeiter pro Quartal April-Juni 1911 unter Benutzung des unten abgedruckten Schemas bis zum 5. Juli 1911 einzureichen.

Zu den abgegangenen einheimischen Arbeitern gehören nicht auch solche, welche nach anderen Kreisen der Provinz Ostpreußen verzogen sind, sondern nur diejenigen, welche nach anderen Provinzen abgegangen sind.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher werden angewiesen, die zur Aufstellung der in Rede stehenden Nachweisung erforderlichen Nachrichten bezw. Vakatanzeigen bis zum 3. Juli 1911 den Herren Amtsvorstehern bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung vorzulegen.

Um ein wahrheitsgetreues Bild über den Umfang des Arbeitermangels zu gewinnen, ist es durchaus notwendig, daß die Erhebungen mit der größten Sorgfalt vorgenommen werden.

Gumbinnen, den 15. Juni 1911.

Der Landrat.

Nachweisung.

über A. Abgang einheimischer Arbeiter durch Sachfengängerei und Auswanderung.
B. Zugang russisch- und galizisch-polnischer Arbeiter im 2. Quartal 1911.

Laufende Nummer	A. Abgang einheimischer Arbeiter.											Bemerkungen.
	a. durch Sachfengängerei aus			Summa a. des Ab- ganges.	b. durch Auswanderung aus			Summa b. des Ab- ganges.	A.			
	Land- wirt- schaft.	In- du- strie.	Berg- wer- ken.		Land- wirt- schaft.	In- du- strie.	Berg- wer- ken.		Summa	Summa		
	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	

B. Zugang ausländischer Arbeiter.											Bemerkungen.
a. aus Rußland.			Summa a. des Zu- ganges.	b. aus Oesterreich.			Summa b. des Zu- ganges.	B.			
Land- wirt- schaft.	In- du- strie.	Berg- wer- ken.		Land- wirt- schaft.	In- du- strie.	Berg- wer- ken.		Summa	Summa		
	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.		

Nr. 492. Bei einem Pferde der 1. reit. Batterie des Feld-art.-Regiments Prinz August von Preußen (1. Litt.) Nr. 1 ist am 2. d. Mts. Brustfleckenverdacht amtstierärztlich festgestellt worden.

Gumbinnen, den 10. Juni 1911.

Der Landrat.

Nr. 493. Die Druze unter den Pferden des Besitzers Schinz in Penderinnen ist erloschen.

Gumbinnen, den 10. Juni 1911.

Der Landrat.

Nr. 494. Der Amtsausschuß des Amtsbezirks Buglien hat beschlossen, zur Bestreitung der notwendigen Auslagen eine Umlage in Höhe von 2 Pf. von jeder Mark des der Berechnung der Kreissteuer für das Rechnungsjahr 1911 zugrunde gelegten Staatssteuer zu erheben.

Es treffen demnach auf die einzelnen Ortschaften des Amtsbezirks Buglien die nachstehenden Beträge:

N ^o . Nr.	Namen der Ortschaften	Steuerbetrag		Höhe der Umlage	
		M	Pf.	M	Pf.
1	Buglien Dom. nebst Wusterwitz u. Krug u. Reuhof Buglien	4511	76	90	24
2	Buglien, Forstgutsbezirk	995	66	19	91
3	Didsziddern	318	24	6	36
4	Grasberg mit Surminnen	240	24	4	80
5	Girnen	384	83	7	70
6	Fogelehnen	203	75	4	08
7	Jucknischen	691	65	13	83
8	Karklienen	358	70	7	17
9	Marienhoehe	447	78	8	96
10	Alt-Mangunischen	679		13	58
11	Neu-Mangunischen	580	61	11	61
Summa		9412	22	188	24

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher dieser Ortschaften werden ersucht, die festgesetzten Beträge **innen 10 Tagen** an die Amtsstufe Buglien zu zahlen.

Gumbinnen, den 12. Juni 1911.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, Königl. Landrat.

Nr. 495. Es sind gewählt:

Für die Gemeinde **Kl. Wersmelingken**:
Besitzer August Harpain zum Gemeindevorsteher,
" Georg Heifel zum stellvertretenden Schöffen.
Für die Gemeinde **Szameitschen**:
Besitzer August Müller zum stellvertretenden Schöffen.
Für die Gemeinde **Jucknischen**:
Besitzer Heinrich Weber zum Gemeindevorsteher. §

Diese Wahlen habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 14. Juni 1911.

Der Landrat.

Nr. 496. Der Amtsvorsteher, Oberförster Gemmel, ist vom 1. Juli d. Js. von Zullkinnen versetzt und es werden vom 26. Juni ab bis auf weiteres die Amtsvorsteher-Geschäfte von seinem Stellvertreter, Förster Willgeroth in Nos, verwaltet werden.

Gumbinnen, den 14. Juni 1911.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 497. **Bekanntmachung.**

Die **Königl. Kreisaffe** hier selbst wird auf Anordnung der Königl. Regierung in das Regierungs-Gebäude verlegt. Wegen Umzuges bleibt die Kasse am **19. d. Mts. geschlossen.**

Gumbinnen, den 12. Juni 1911.

Der Königl. Rentmeister.

Nr. 498. **Der Saatenstand Anfangs Juni 1911,**

Regierungsbezirk Gumbinnen, Kreis Gumbinnen.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut
3 = mittel durchschnittlich, 4 = gering, 5 = sehr gering

Fruchtarten	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Notizen					
	Staat	Regierungsbezirk	1	2	3	4	5	
Winterweizen	2,6	2,8			2	3	1	1
Sommerweizen	2,7	2,8		1		2		
Winterweiz (Dinkel)	2,6							
Winterroggen	2,7	2,7		1	1	5		
Sommerroggen	2,9	2,8						
Sommergerste	2,6	2,6		3		4		
Hafer	2,7	2,6		2	1	4		
Erbsen	2,8	2,8		2		4		
Ackerbohnen	2,6	2,8		2	1	4		
Weiden	2,7	2,8		2	1	3	1	
Kartoffeln	2,7	2,7			1			
Zuckerrüben	2,8				1			
Winterrapz und Rüblien	2,6	2,5						
Flachs (Lein)	2,8	2,8		1		2	3	1
Klee	3,0	3,1			1	1		
Luzerne	2,9	2,9				2		
Wiesen	2,5	2,8			1			
mit künstlicher Düngung								
Anderer Wiesen	2,9	2,9			1	4	1	1

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.

Nr. 499. Im Reichspostgebiet ist die Zahl der Kontoinhaber im Postscheckverkehr Ende Mai 1911 auf 56 100 gestiegen. (Zugang im Monat Mai über 1000). Auf diesen Postscheckkonten wurden im Mai gebucht über 1,098 Milliarden Mark Guthriften und 1,094 Milliarden Mark Lastschriften. Das Gesamtguthaben der Kontoinhaber betrug Ende Mai 110 Millionen Mark, ihr durchschnittliches Gesamtguthaben während desselben Monats 123 1/2 Millionen Mark. Im Verkehr der Reichspostscheckämter mit dem Postsparkassenamt in Wien, der Postsparkasse in Budapest, den schweizerischen Postscheckbüros und der belgischen Postverwaltung wurden 5 1/3 Millionen Mark umgesetzt und zwar auf 2340 Uebertragungen in der Richtung nach und auf 9570 Uebertragungen in der Richtung aus dem Auslande.

Nr. 500. **Bekanntmachung.**

Im Monat Juni d. Js. werden im Bezirk des Landgestüts Gudwallen nachstehende Stutenkonfignationstermine abgehalten werden.

Am Mittwoch, den 14. Juni vorm.	9 Uhr	in Eberningken,
	10 1/2 "	" " Niebudken
nachm.	12 1/2 "	" " Smailen
	2 "	" " Draugupönen
	3 3/4 "	" " Ruffen
	5 "	" " Henskißchen
	6 1/2 "	" " Schmilgen
Am Donnerstag, den 15. Juni vorm.	7 "	" " Schillingken
	8 1/2 "	" " Dagutschen
	11 "	" " Grumbtlowteiten
nachm.	4 "	" " Lasdehnen
	6 "	" " Lasdinehlen
Am Freitag, den 16. Juni vorm.	7 "	" " Doristhal
	8 1/2 "	" " Dwartischen
	10 "	" " Lindiden
nachm.	1 3/4 "	" " Sodargen
	2 1/2 "	" " Degegen
	3 1/2 "	" " Silberweitschen
	4 1/2 "	" " Deeden
Am Dienstag, den 20. Juni "	4 "	" " Sittfehmen
	6 "	" " Magnorfehmen

Am Mittwoch, den 21. Juni vorm.	11 $\frac{1}{2}$	Pillwunden
	2	Mehlweihen
	3 $\frac{1}{2}$	Soganten
		Tollming-
		schwehen
Am Dienstag, den 27. Juni	3	Dombrowken
Am Mittwoch, den 28. Juni	2	Gudwallen
Am Donnerstag, d. 29. Juni vorm.	8 $\frac{1}{2}$	Gärten
	10 $\frac{1}{2}$	Milchhnen
	1 $\frac{1}{2}$	Büspern
	3	Kattenan

Zu den vorgenannten Terminen sind alle diejenigen Stuten zu bringen, welche im Jahre 1912 von einem Königlichem Landbeschäler gedeckt werden sollen und bisher nicht konfirmiert worden sind; ferner alle Stuten, welche von früher her in Abteilung A des Deckregisters sich befinden, aber unbekannter Abstammung sind.

Stuten der vorgedachten Art, welche dem Termine fern bleiben, würden keinesfalls zur Bedeckung durch Königl. Landbeschäler zugelassen werden.

Gudwallen, den 2. Juni 1911.

Der Königl. Gestütsdirektor.

Wigamtlicher Teil.

Wie soll sich die Frau bei Gebärmutterkrebs verhalten?

1. Der Gebärmutterkrebs ist eine häufige Krankheit, welche Verheiratete und Unverheiratete in jedem Lebensalter, am häufigsten in den Vierziger Jahren befallen kann.

2. Der Gebärmutterkrebs ist eine stets tödliche Krankheit, welche erfolgreich nur durch eine Operation bekämpft werden kann; innere Mittel gegen den Krebs gibt es nicht.

3. Die Operation kann nur dann vollständige Heilung bringen, wenn sie rechtzeitig ausgeführt wird. Wird der richtige Augenblick versäumt, so wird die Operation lebensgefährlicher und schützt die Kranke nicht mehr sicher vor einem Rückfall des Krebses.

4. Die von Gebärmutterkrebs befallene Frau hat also ihr Schicksal selbst in der Hand; je früher sie sich an einen Arzt wendet, um so sicherer kann sie von der tödlichen Krankheit befreit werden; je länger sie damit zögert, um so geringer ist die Hoffnung, daß sie gesund werde.

5. Die Frau muß demnach wissen, unter welchen Erscheinungen sich der Gebärmutterkrebs bei ihr ankündigt, damit sie sich bei den ersten Anzeichen sofort an einen Arzt wenden kann.

6. Die Anzeichen des Krebses sind folgende:

a) Es treten Blutungen zwischen den monatlichen Regeln auf, indem ganz unregelmäßig tage- oder wochenlang Blut in mäßiger Menge abgeht. Wenn die monatlichen Perioden selbst in ihrem Auftreten sich etwas verschoben und die Zeit zwischen denselben vollständig frei von Blut ist, so ist dies kein Zeichen eines Krebses.

b) Es treten Blutungen nach dem Beischlaf auf.

c) Es treten wieder Blutungen auf, nachdem die Frau in den Wechseljahren die Periode schon vollständig verloren zu haben glaubte.

d) Es tritt ein wässriger, leicht blutig gefärbter (fleischfadenähnlicher) oder ein dicklicher, hart überfließender Ausfluß auf.

e) Es tritt allerdings in seltenen Fällen, als erstes Anzeichen des Krebses, ein harter ziehender Schmerz im Unterleib, Oberschenkel oder in der Hüfte auf; derselbe ist meistens dauernd und verhärtet sich langsam.

Sobald die Frau eines dieser Zeichen an sich bemerkt hat, muß sie sofort einen geeigneten Rat in Anspruch nehmen.

7. Der einzig geeignete Ratgeber ist der Arzt (womöglich ein Frauenarzt oder eine Frauenklinik). Die Frau soll sich niemals in diesem Falle an eine Hebamme oder Gemeindegewesener wenden, welche von der Erkennung eines Krebses nichts verstehen. Noch weniger geeignet als Ratgeber sind Kurpfuscher, Naturärzte oder andere Personen, welche, ohne vom Staat geprüft zu sein, sich mit der Ausübung der Heilkunde beschäftigen. Die Kranke muß ferner vermeiden, sich mit andern Frauen über ihren Zustand zu unterhalten, weil diese oft Ratschläge geben, welche die Kranke verströken und von der rechtzeitigen Einholung des ärztlichen Rates abhalten.

8. Die Frau darf es nicht unterlassen ärztlichen Rat einzuziehen, weil sie sich vor der Untersuchung schämt; dieses Gefühl muß sie unterdrücken, ihre Schamhaftigkeit kann durch eine Untersuchung nicht verletzt werden. Auch Mangel an Geld darf sie nicht von dem Arzt fernhalten; Armenärzte und Kliniken sind durch das ganze Land zerstreut und mildtätige Ärzte, welche eine arme bedrängte Kranke umsonst untersuchen, gibt es überall. Auch Furcht vor Schmerzen, Angst vor einer Operation, Mangel an Zeit und andere Gründe dürfen sie nicht abhalten, bei den ersten Anzeichen den ärztlichen Rat zu erbitten; jeder gewonnene Tag trägt zur Erlangung der Gesundheit bei.

9. Die oben aufgeführten Erscheinungen kommen nicht ausschließlich bei Krebs, sondern auch bei andern gutartigen Unterleibsleiden vor (z. B. bei Katarrhen, Polypen usw.) Der Arzt wird deshalb entscheiden, ob Krebs vorliegt oder nicht. Die Kranke darf sich nicht einbilden, wenn sie eine der genannten Erscheinungen hat, daß sie nun notwendigerweise an Krebs leiden müsse, sondern muß dem günstigen Auspruch des Arztes vertrauen und sich wieder vollständig beruhigen.

10. Wenn der Arzt eine Operation oder den Besuch einer Klinik angeraten hat, so muß die Frau sofort diesem Rat nachkommen; sie darf sich weder aus Furcht vor einer Operation, noch aus Mangel an Zeit oder Geld, noch aus irgend welchen andern Gründen davon abhalten lassen, denn ihr Leben steht auf dem Spiel.

11. Die genaue Befolgung aller oben gegebenen Ratschläge bewahrt die krebstrunkne Frau vor Tod oder langem Siechtum.

Die Jagd

in der Gemeinde Spirofeldn soll
am 20. Juni
Nachmittag 4 Uhr
im Schulzenamte öffentlich
verpachtet
werden.

Der Jagdvorsteher.

Der hinter dem Schweizer
Julius Albuschat aus Pillwo-
gallen unter dem 1. Juni 1911
in Nr. 23 Seite 153 erlassene Steck-
brief ist erledigt.

Justerburg, den 9. Juni 1911.

Der Erste Staatsanwalt.

In hiesiger Stadt u. Umgebung
veräußliche **Grundstücke**
gesucht. Angebote unter V. E. 58500
bef. Rudolf Mosse Elbing.

Lieben Sie

ein rosiges, jugendfrisches Antlitz
und einen reinen, zarten, schönen Teint.
Alles dies erzeugt die edle
Stedenpferd - Pflanzmilch - Seife
v. Bergmann & Co., Radebeul
Preis à St. 50 Pf., ferner macht der
Pflanzmilch-Cream-Dada
rote und spröde Haut in einer Nacht
weiß u. sammetweich. Tube 50 Pf. in der
Apothek zur Altstadt, bei
Otto Lackner, Max Olivier;
Arth. Lindner, Conr. Fast Nachf.
Victor Fichtner, A. Aurisch.

Beilage zu Nr. 24 des Gumbinner Kreisblatts.

Wegen Reparatur
einer Brücke ist die Landstraße von
Vorwerk Werdeln bis Sodi-
schlen vom 19. d. Mts. bis
auf weiteres

gesperrt.

Der Amtsvorsteher
J. B.
Gronwald, Szirgupönen.

zur Bienenzucht

empfehle:

sämtliche Bedarfsartikel, als Bienen-
wohnungen, Kaninchenmagazine, Auf-
satzkästen Honigschlendermaschinen
etc. etc.

Preisverzeichnis mit ausführlichen
Beschreibungen für Bienenzucht- und
alle andern Bienenwirtschafts-Geräte
umsonst und portofrei.

Gustav Scherwitz,
Königsberg i. Pr. 5 Bahnhofstr. 5.

Für die Herren Gutsbesitzer und Besitzer
Bitte ausschneiden!

Erscheint nur einmal!

Gebäude-Reparaturen, Um- und Neubauten

übernehme ich, da ich selbst praktisch
mitarbeite, ganz billig.

Aufträge nimmt Hausbesitzer
Pottinat, Sodeikerstr. 3, entgegen.

F. Kalks,

Maurerei und Zimmererei.

Jeder Kapitalist

bestellt unverzüglich **Max Samsons:**

: : **Kritisches Handbuch** : :
der hochverzinslichen Anlagewerte

welches an Jedermann umsonst verschickt wird; sowie ein
Gratis-Probe-Abonnement auf die im selben Verlage erschei-
nende Finanzzeitung:

Der Wächter auf dem Kapitalmarkt.

Eingehende schriftliche Auskünfte über sämtliche Wertpa-
pierre des In- und Auslandes und fachmännischer Rat in allen
bankgeschäftlichen Angelegenheiten wird unentgeltlich erteilt.

Max Samson & Co., Bankgeschäft
Hamburg

Zilfiter II

in vorzüglicher Qualität

empfiehlt pro Zentner mit 15 Mt.,
in einzelnen Broden pro Pfund mit
50 Pfg.

Wollerei-Genossenschaft
Gumbinnen, Kirchenstraße

Güteranstellung.

Suche für größere Anzahl Käufer
mit 30,000 bis über 200,000 Mt.
Anzahlung geeignete größere Güter
und bitte daher um baldige freund-
liche Anstellung solcher.

Kaufm. Ad. Grunenberg
Trempen Ostpr.
Telephon Nr. 1.

Gebrauchter

Gasmotor 3 Ps.

noch im Betrieb befindlich, ist in-
folge Vergrößerung des Betriebes
billig zu verkaufen. Auch eine

Transmissionsanlage

kann abgegeben werden.

Näheres durch die Exped. d. Bl.

Sattlerlehrlinge

können sofort eintreten bei
Fritz Assmus, Sattlermeister
Gumbinnen, Blumenstr. 8.



**Schlachtpferde
und Fohlen**

kauft zu den höch-
sten Preisen und bittet um Angebote

Lieck, Königsberg i. Pr.
Littauer Wallstr. 11. Telef. 3556.

Brennspiritus

Marke
„Herold“

30 (Bisher 32 Pfd.) 90 Vol. %
pro Liter
aus 15 Pfd. Bismutstand
für Kochzwecke

95 Vol. % (Bisher 35 Pfd.)
pro Liter
aus 15 Pfd. Bismutstand
für Leuchtzwecke

Überall erhältlich!
Kaufm. Ad. Grunenberg für Wieder-
verkäufer und Einzelne erteilt bereitwilligst
Spiritus-Zentrale, Berlin W. 9.

jetzt billiger